

Das vorliegende Werk<sup>1</sup> knüpft an diese Debatten an und verhandelt die für diesen Kontext grundlegende Frage der kategorialen Unterscheidung militärischer und polizeilicher Gewaltanwendung sowie deren Folgen für internationale Friedensmissionen. Fokussiert wird auf die Kriterien Ausrichtung und Aufgaben, Einsatzmittel sowie rechtliche Rahmenbedingungen und damit auf die eher „harten“ Faktoren beider Gewalten.

<sup>1</sup>Dieser Band geht auf den theoretischen Teil eines Projektes zu Just Policing zurück, das an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft entstand und von der Evangelischen Landeskirche in Baden finanziell gefördert wurde. Mein Dank gilt auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forschungspraktikums an der Goethe-Universität Frankfurt a. M., namentlich Nidal Baklouti, Alexandra Beer, Simon Bethlehem, Carolin Lazarovici, Nico Lück, Maïke Melles, Atia Sadiq, Laura Semmler, Elisabeth Suh, Alena Widder und Patrick Woschek, sowie Sabine Heizler, Forschungspraktikantin an der FEST, die im Wintersemester 2015/2016 die Interviews zu der empirischen Studie durchgeführt haben, auf die ich folgend nur punktuell Bezug nehmen kann.

## Zum Begriff der Gewalt

2

Gewalt erweist sich nicht nur als ein schwer fassbarer, vieldeutiger und mehrdimensionaler Begriff, er ist auch in hohem Maße ambivalent, und das in doppelter Hinsicht: Gewalt kann einerseits der Zerstörung wie der Herstellung und Begründung sozialer Ordnungen dienen; andererseits kann sie Ausdruck sowohl der Gefährdung und Vernichtung von Leben als auch der Rettung desselben sein (Endreß und Rampp 2017). Da Gewalt für verschiedene Phänomene steht und je Verwendungsweise unterschiedliche, auch gegensätzliche Funktionen erfüllen kann, ist eine begriffliche Klärung unumgänglich. Das erfordert etymologische Konkretionen und Abgrenzungen zu verwandten Begriffen wie auch eine typologische Differenzierung.

### 2.1 Etymologische Konkretionen

Das deutsche Wort Gewalt geht auf den indogermanischen Wortstamm „val“ bzw. auf das Verb „giwaltan“/„waldan“ zurück, das für „Verfügungsfähigkeit über etwas besitzen“, „Kraft haben“, „Macht haben“, „etwas beherrschen“ steht (Faber et al. 1982, S. 835). Im Laufe der Entwicklung haben sich im deutschen Sprachgebrauch verschiedene Deutungen für den Begriff der Gewalt herausgebildet: Er bezeichnet 1) eine öffentliche Herrschaft, die an eine Rechtsordnung gebunden ist, 2) territoriale Obrigkeiten, Staatsgewalten bzw. deren konkrete Träger, 3) ein Verfügungs- oder Besitzverhältnis („sich oder etwas in der Gewalt haben“ [Meßelken 2012, S. 68]) sowie 4) physische Gewaltanwendung bzw. Zwang im politischen Bereich wie auch gewaltsame Handlungen im Sinne von *violentia* (vgl. Faber et al. 1982, S. 866 f.; Imbusch 2002, S. 30; Meßelken 2012, S. 68). D. h. Gewalt kann einerseits deskriptiv und wertfrei verwendet werden, um ein

soziales Verhältnis zu beschreiben. In diesem Sinne fungiert Gewalt als „Kompetenzbegriff“. Andererseits kann der Begriff in moralisch wertender Weise zur Beurteilung eines – in der Regel negativ konnotierten – Sachverhalts benutzt werden. Gewalt stellt dann einen „Aktionsbegriff“ dar, bei dem „die Vorstellung eines besonderen Zwangs, mit dem Widerstand gebrochen wird“ (Neidhardt 1986, S. 114) im Vordergrund steht und auf die physische Gewaltausübung fokussiert wird (vgl. Neidhardt 1986, S. 114; Imbusch 2002, S. 28; Bonacker und Imbusch 2006, S. 82).

Diese Mehrdeutigkeit im deutschen Sprachgebrauch stellt – so Thorsten Bonacker und Peter Imbusch (2006, S. 83) – einen „historischen Sonderfall“ dar. Im angelsächsischen, frankofonen oder auch iberamerikanischen Raum finden sich für die verschiedenen Bedeutungen auch unterschiedliche Begriffe. Dort wird deutlich zwischen der physischen oder körperlichen Gewalt (*violentia*) und der Amts- bzw. Staatsgewalt (*potestas*) unterschieden (vgl. Tab. 2.1).

Auf dieses semantische Problem verweist auch der Soziologe Georg Brandt. Bezogen auf polizeiliches Handeln hieße dies:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind Gewalttäterinnen und Gewalttäter. In uns widerstrebt alles gegen den Inhalt dieser allgemeinen Aussage. Dieser Satz ist absolut wertfrei gemeint und enthält dennoch eine moralische Wertung. Gewalttäter und Gewalttaten sind doch grundsätzlich stets abzulehnen. Doch wie soll sprachlich ausgedrückt werden, was die Polizei tut? Wie ist die Situation, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte, z. B. bei einer Festnahme, Gewalt anwenden? Stellen wir uns vor, eine gewalttätige oder anderweitig gefährliche Person wird von Beamten gestellt und nun gegen ihren Willen mit Handschellen gefesselt. Egal, ob die festgenommene Person sich nun stark wehrt oder wenig, oder auch nur protestiert, die Polizisten wenden Gewalt an, diese Handlung ist eine Gewalttat. Zugleich ist diese Gewalttat legal, legitim und sogar erwünscht. Doch so wollen wir es üblicherweise nicht ausdrücken (Brandt 2015, S. 10).

**Tab. 2.1** Etymologischer Vergleich zum Begriff der Gewalt. (Quelle: Meißelken 2012, S. 69, Ergänzung durch Verf)

	Aktionsbegriff	Physikalische Kraft	Kompetenzbegriff
Deutsch:	Gewalt	Gewalt/Kraft	Gewalt/Macht
Latein:	Violentia	Fortitudo	Potestas
Englisch:	Violence	Force	Power
Französisch:	Violence	Force	Pouvoir
Spanisch:	Violencia	Fuerza	Poder

Auch kommen im staatlichen Gewaltmonopol beide Gewaltmomente (*violentia* und *potestas*) zusammen:

Im Begriff des ‚Gewaltmonopols‘ spielen ‚potestas‘ und ‚violentia‘ ineinander: Gerade in der Befugnis des Staates, den Willen Einzelner notfalls mit physischer Kraft – und damit gewaltsam im Sinne der *violentia* – zu brechen, kommt seine herrschaftliche Gewalt – im Sinne der *potestas* – zum Ausdruck (Gerhardt 1999, S. 211).<sup>1</sup>

Zudem weist der Gewaltbegriff Überschneidungen zu anderen, verwandten Begriffen auf (Imbusch 2002, S. 31 ff.). In einem engen Kontext stehen die Begriffe Gewalt, Macht und Zwang. Nach Max Weber bedeutet Macht „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1985 [1922], S. 28). In diesem weberschen Verständnis ist Gewalt „eine Form der Machtausübung und als solche ein sehr effektives Machtmittel, weil sie unmittelbar Gehorsam erzwingt und Widerstände überwindet“ (Imbusch 2002, S. 32). Aber Macht umfasst weitaus mehr als Gewalt, denn es können „[a]lle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen ... jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“ (Weber 1985 [1922], S. 28 f.).

Auch *coercion* im Sinne von Zwang, Nötigung und Unterdrückung weist eine enge Verbindung zum Macht- und Gewaltbegriff auf. Zwang bezeichnet „die Stärke, jemanden gefügig zu machen“ (Imbusch 2002, S. 33). Der durch „die Androhung physischer Eingriffe bzw. bestimmter Erzwingungsmittel“ (Imbusch 2002, S. 33) erzeugte Druck soll jemanden dazu bewegen, entweder Fremdbestimmtes tun zu müssen (gebietender Zwang) oder Selbstbestimmtes nicht tun zu dürfen (verbietender Zwang) (Bathyány 2007, S. 153). Als Willensunterwerfung geht Zwang mit einem „entgegenstehenden Willen aufseiten des zu Bezwingenden“ einher, ganz im Sinne der Wortwendung „und bis zu nicht willig, so brauch‘ ich Gewalt“ (Rachor 2007, S. 676).<sup>2</sup> Er stellt eine klassische – wenn auch nicht die alleinige – Form der Machtausübung dar. In diesem Sinne ist Zwang auch „der

<sup>1</sup>Der Soziologe Niklas Luhmann (1998, S. 348) spricht in diesem Kontext sogar von einem paradoxen Begriff; vgl. auch Apelt und Häberle (2012, S. 164 f.).

<sup>2</sup>Es gibt allerdings auch Fälle, bei denen ein entgegenstehender Wille nicht existiert (Bewusstlosigkeit des Pflichtigen) bzw. nicht manifest ist (Abwesenheit des Pflichtigen) oder der Pflichtige zwar willens, aber nicht in der Lage ist (z. B. wenn ein Unternehmen aus finanziellen Gründen keine erforderliche Sanierung vornehmen kann); vgl. Rachor (2007, S. 676).

unmittelbarste Ausdruck staatlicher Gewalt“ sowie „die schärfste Form des Eingriffs in die Rechte des Bürgers“ (Rachor 2007, S. 676). Dabei stellt Gewalt in seinem engen Verständnis als direkte physische Gewalt „eine bestimmte Form des Zwanges neben anderen“ und „ein spezifisches Mittel der Nötigung unter übrigen“ (Neidhardt 1986, S. 132) dar.<sup>3</sup> Auch wenn Zwang und Gewalt große Überschneidungen aufweisen, handelt es sich nicht um synonyme Begriffe, sie beschreiben einen jeweils anderen Sachverhalt: Während Gewalt als ein Grundbegriff der Friedens- und Konfliktforschung – und damit auf der Makroebene – sein Gegenüber im Friedensbegriff hat, steht Zwang im staatlichen Kontext und als ein vorrangig juristischer Begriff für die Einschränkung zumeist individueller Freiheit.

## 2.2 Typologische Differenzierungen

Angesichts dieser Mehrdeutigkeiten und Überschneidungen erweist es sich als notwendig, den Begriff der Gewalt typologisch ausdifferenzieren und seine Bedeutungselemente, Dimensionen und Erscheinungsformen näher in den Blick zu nehmen.

Ausgehend von einem engen Gewaltverständnis, das sich in seinem Kern auf die direkte physische Gewalt (*violence*) bezieht, lassen sich zunächst verschiedene *Bedeutungselemente von Gewalt* ausmachen (vgl. Tab. 2.2). Nach Peter Imbusch (2002, S. 34 ff.) stellen sich folgende kategoriale Fragen:

- Wer übt Gewalt aus? (Frage nach den Gewalttätern);
- Wem gilt die Gewalt? (Frage nach den Gewaltadressaten/den Opfern);
- Was geschieht, wenn Gewalt ausgeübt wird? (Frage nach dem Tatbestand);
- Wie wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach der Art und Weise der Gewaltausübung und den eingesetzten Mitteln);
- Wozu wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach den Zielen und Motiven);
- Warum wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach den allgemeinen Ursachen von Gewalt);
- Weshalb wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach Rechtfertigungsmustern und Legitimationsstrategien).

Des Weiteren existieren verschiedene *Gewaltverständnisse*. Strittig ist dabei, wie eng oder weit Gewalt gefasst werden sollte. Unterschieden wird vor allem

<sup>3</sup>Zu polizeilichen Zwangsmitteln gehören neben dem unmittelbaren Zwang auch die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld (Rachor 2007, S. 686).

**Tab. 2.2** Bedeutungselemente des Gewaltbegriffs. (Quelle: Imbusch 2002, S. 37; vgl. auch Neidhardt 1986, S. 121)

Kategorie	Bezugsdimension	Definitionskriterium	Definitionsbestandteile
Wer?	Subjekte	Gewaltakteure	Personen, Gruppen, Institutionen
Wem?	Objekte	Gewaltadressaten (Opfer)	Personen, Sachen
Was?	Phänomenologie der Gewalt	Tatbestand (Verletzung, Schädigung, ...)	Personen, Sachen
Wie?	Art und Weise der Gewaltausübung	Einsatzmittel	Physisch, psychisch, symbolisch, kommunikativ
Wozu?	Ziele und Motive	Grade der Zweckhaftigkeit	Absichten
Warum?	Ursachen und Gründe	Interessen, Möglichkeiten, Kontingenzen	Begründungsvarianten
Weshalb?	Rechtfertigungsmuster	Normabweichung, Normentsprechung	Legal/illegal, legitim/illegitim

zwischen personaler bzw. direkter, institutioneller Gewalt, struktureller und kultureller Gewalt. Die *direkte Gewalt* zielt unmittelbar auf die Schädigung, Verletzung und in extremster Form auf die Tötung von Personen. Sie ist personal und direkt, insofern es „einen Sender gibt, einen Akteur, der die Folgen der Gewalt beabsichtigt“ (Galtung 2007, S. 17; vgl. auch Imbusch 2002, S. 38; Bonacker und Imbusch 2006, S. 86).

Die *institutionelle Gewalt* geht über die personale direkte Gewalt hinaus,

als [sie] nicht allein auf eine spezifische Modalität sozialen Verhaltens, sondern auf dauerhafte Abhängigkeits- und Unterwerfungsverhältnisse abstellt. Man kann [sie] definieren als eine durch physische Sanktionen abgestützte Verfügungsmacht, die den Inhabern hierarchischer Positionen über Untergebene und Abhängige eingeräumt ist. [...] Prototyp institutioneller Gewalt in der Moderne ist der Hoheits- und Gehorsamsanspruch, mit dem der Staat dem einzelnen gegenübertritt (Waldmann 1995, S. 430 f.).

Damit gehören wesentlich das Militär und die Polizei als Träger der Staatsgewalt bzw. des staatlichen Gewaltmonopols zu den Akteuren institutioneller Gewalt. Auch wenn sie eine „ordnungsstiftende Funktion“ innehaben und damit gegenüber ihren Gegnern häufig einen Legitimationsvorsprung besitzen, stellen ihre physischen Zwangseingriffe dennoch Gewalt dar. Institutionelle Gewalt ist die Gewaltform, die auch positiv konnotiert sein kann. Entscheidend dafür ist das

Kriterium der Legalität und Legitimität. Sie kann aber sehr unterschiedliche – auch illegale oder illegitime – Formen annehmen (Imbusch 2002, S. 39; Bonacker und Imbusch 2006, S. 87 f.).

*Strukturelle Gewalt*, die auf den Friedensforscher Johan Galtung zurückgeht, umfasst all jene Arten von Gewalt, die aus systemischen Strukturen resultieren. Danach liegt Gewalt immer dann vor, „wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“; sie wird damit zur „Ursache für den Unterschied zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen, zwischen dem, was hätte sein können, und dem, was ist“ (Galtung 1975, S. 9; vgl. auch Imbusch 2002, S. 39 f.; Bonacker und Imbusch 2006, S. 88). Dieser weite Ansatz von Gewalt ist nicht unstrittig, verliere er – so die Kritik – durch seine Weite und Unbestimmtheit die Fähigkeit „zur unterscheidenden Beschreibung“ (Müller 2003, S. 211). Ende der 1990er Jahre fügte Johan Galtung noch eine weitere Komponente hinzu: die *kulturelle Gewalt*.<sup>4</sup> Darunter werden all jene Aspekte einer Kultur verstanden, die dazu dienen, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen bzw. zu legitimieren (Galtung 2007, S. 341).

Neben verschiedenen Bedeutungselementen und Dimensionen von Gewalt ist der Begriff auch nach seinen *Erscheinungsformen* zu differenzieren. Eine Rolle spielen hier u. a. die Handlungsebenen der Gewalt (Mikro-, Meso-, Makroebene), der Akteurstypus (Individuum, Kollektiv, Staat), der damit verbundene Organisationsgrad oder auch die Frage nach der Legitimität der Akteure und ihrer Handlungen (vgl. Tab. 2.3). So zeigen beispielsweise Formen kollektiver oder auch staatlicher Gewalt in der Regel eine völlig andere Qualität, Struktur und Zielsetzung auf als individuelle Gewalttaten (vgl. hierzu Imbusch 2002, S. 43 ff.; Bonacker und Imbusch 2006, S. 91 ff.).

Auch die hier im Fokus stehende staatliche Gewalt erweist sich keineswegs als monolithisches Gebilde. Das Gewaltspektrum reicht vom Gewaltmonopol des Staates unter demokratischen und rechtsstaatlichen Bedingungen über illegale Übergriffe einzelner staatlicher Organe, die ggf. auch jeweils über unterschiedliche soziale Eigendynamiken verfügen, bis hin zur despotischen Gewalt von Diktaturen. In diesem Sinne heißt es bereits bei Max Weber:

Der Staat ist [...] ein auf das Mittel der legitimen (das heißt: als legitim angesehenen) Gewaltsamkeit gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen. Damit er bestehe, müssen sich also die beherrschten Menschen der beanspruchten

<sup>4</sup>Zuvor hatte bereits Hans Saner (1982) zwischen personaler, struktureller und symbolischer Gewalt unterschieden.

**Tab. 2.3** Erscheinungsformen von Gewalt. (Quelle: Imbusch 2002, S. 46, Ergänzung durch Verf)

	Akteure	Beispiele
Individuelle Gewalt	Einzel Täter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewalt im privaten Bereich</li> <li>• Gewalt im öffentlichen Raum</li> </ul>
Kollektive Gewalt	Organisierte Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Gewalt (u. a. Terrorismus, Revolutionen, Bürgerkriege, Staatsstreich)</li> <li>• Sonstige Gruppengewalt (bspw. soziale Unruhen, Aufstände, unfriedliche Massenproteste)</li> </ul>
Staatliche Gewalt	Träger der Staatsgewalt (Polizei, Geheimdienste, Militär, ...)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatliches Gewaltmonopol (Ordnungsfunktion, Repressionsfunktion, ...)</li> <li>• Gewaltsame Übergriffe</li> <li>• Diktaturen und Staatsterrorismus</li> <li>• Kriege und Kriegsverbrechen</li> </ul>

Autorität der jeweils herrschenden fügen. Wann und warum sie das tun, läßt sich nur verstehen, wenn man die inneren Rechtfertigungsgründe und die äußeren Mittel kennt, auf welche sich eine Herrschaft stützt (Weber 1985 [1922], S. 822).

Die Komplexität steigert sich, wenn nicht nur das staatliche, sondern das internationale und globale Handeln bei einem gleichzeitigen Fehlen einer ordnenden Weltinnenpolitik (Beck 2007, 2010) in den Blick gerät. Denn die Existenz internationaler Institutionen wie der Vereinten Nationen hat bisher nicht zu einer Übertragung des Prinzips des Gesellschaftsvertrages auf die globale Ebene und zu einem Verschwinden der nationalen Armeen geführt (Gros 2015, S. 129).

Bezogen auf unseren Untersuchungsgegenstand haben die bisherigen Ausführungen eines deutlich machen können: Etymologisch läßt der Gewaltbegriff noch keine hinreichende Differenzierung zwischen der Gewaltanwendung des Militärs und der Polizei zu. Auch die von Fernando Enns (2013, S. 106) eingeführte Unterscheidung zwischen Militär als Gewalt im Sinne von *violence* und Polizei als Zwang (*coercion*) leitet sich nicht etymologisch aus dem Gewaltbegriff ab. Gewalt und Zwang bezeichnen unterschiedliche Begriffe; auch geben sie keine Rückschlüsse auf das Ausmaß und die Legitimität der ausgeübten Gewalt. Beide Organisationen sind zunächst einmal als Träger der Staatsgewalt (im Sinne der *potestas*) Akteure institutioneller Gewalt. Diese kann, abhängig von politisch-historischen Kontexten, sehr unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen. Notwendig bleibt daher eine tief gehende Analyse ihrer Qualität, Struktur und Zielsetzung.